

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Landratsamt Biberach - Kreisfeuerwehrstelle	
Der Innendurchmesser des Rohrnetzes habe mindestens 100 mm lichte Weite aufzuweisen.	Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen wird auf Genehmigungsebene abschließend geprüft und sichergestellt.
Die Mindestwasserlieferung habe bei einem Fließdruck von 2 bar 800 l/min. zu betragen.	Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen wird auf Genehmigungsebene abschließend geprüft und sichergestellt.
Das Amt für Bildung und Schulentwicklung	
Die Erfahrungen mit Wendeschleifen vor Kindergärten und Schulen habe gelehrt, dass Wendeschleifen sehr oft von Elternfahrzeugen, die Kinder selber an die Einrichtung fahren, zum Aus- und Einsteigen ihrer Kinder benutzt werden. Dies führe zu merklichen und teilweise auch gefährlichen Behinderungen des Kleinbusverkehrs. Die Kindergartenkinder mit Behinderungen könnten dann nicht an der dafür vorgesehenen Haltestelle aussteigen und müssten sich ohne Aufsicht einen Weg durch die haltenden und abfahrenden Elternfahrzeuge zum Kindergartengebäude suchen. Falls diese Situation im Kindergartenalltag eintrete, soll am südlichen Ende des Grundstückes Flst. Nr. 473 eine Wendemöglichkeit in Betracht gezogen werden.	Aufgrund des geplanten Wendehammers ist eine zusätzliche Wendemöglichkeit nicht notwendig. Für Elternbringverkehre werden entlang des Dirk-Raudies-Weges ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt.
Das Amt für Bauen und Naturschutz, das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, das Wasserwirtschaftsamt, die Deutsche Telekom sowie das Straßenamt stimmten der Planung vorbehaltlos zu.	
Seitens des Ordnungsamtes wurde die Planung ausdrücklich begrüßt.	